



Bezirkshauptmannschaft **Mattersburg**

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Gemeinde Mattersburg
Brunnenplatz 4
7210 Mattersburg

Mattersburg, am 13.02.2025
Sachb.: Rudolf Lotter
Tel.: +43 57 600-4343
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2024-014.040-27/2
OE: BHMA-VE
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Stadtgemeinde Mattersburg,
Fastenmarkt am 15.4.2025,
straßenpolizeiliche Bewilligung

Verordnung

Anlässlich des Fastenmarktes im Stadtgebiet von Mattersburg wird gemäß § 44a Abs.1 StVO 1960 i.V.m. § 94 b lit. b leg.cit. am 15.4.2025 von 04:00 Uhr bis 16:00 Uhr Nachstehendes verordnet:

1. Durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 1 StVO 1960 „Allgemeines Fahrverbot“ an nachstehenden Kreuzungspunkten ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass das Befahren der Veranstaltungsstrecke - Schubert Straße, Leitgeb Gasse und Mühlgasse - an den Tagen der Jahrmärkte verboten ist. Durch Anbringung einer Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift „Ausgenommen Marktfahrzeuge“ ist diesen Verkehrsteilnehmern die Zufahrt gestattet.
 - Kreuzung Wiener Straße/Schubert Straße - L219/L223
 - Kreuzung Schubert Straße/Gartengasse/Hintergasse
 - in der Bachgasse, unmittelbar nach der Parkplatzausfahrt
 - in der Parkstraße, unmittelbar vor der Einmündung in die Schubert Straße
 - in der Ederergasse, unmittelbar vor der Einmündung in die Schubert Straße
 - in der Leitgebasse, unmittelbar nach der Einmündung der Schubert Straße
2. Durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziffer 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln gemäß § 54 StVO 1960 „Anfang“ bzw. „Ende“ in der Gartengasse zwischen der Einmündung in die Forchtenauer Straße und der Kreuzung Schubert Straße/Gartengasse beidseitig und in der Hintergasse zwischen der Einmündung in die Wiener Straße und der Kreuzung Schubert Straße/Hintergasse linksseitig (in Fahrtrichtung Forchtenstein) ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass das Halten und Parken im obgenannten Bereich während der Veranstaltungszeit verboten ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde Mattersburg, mit dem Ersuchen, den genauen Zeitpunkt der Anbringung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen anher schriftlich zu berichten.
2. die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
3. die ÖBB Postbus Ges.m.b.H., 7000 Eisenstadt, Rusterstraße 137, zur Kenntnis,
4. die BLAGUSS Reisen GmbH, Richard-Strauss-Straße 32, 1230 Wien, zur Kenntnis,
5. die Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH., baustellen@vbb.at.

Für den Bezirkshauptmann:
Rudolf Lotter

angeschlagen am: 17.02.25
abgenommen am: 16.04.25

Für die Bürgermeisterin



MAG. DOMINIK SCHMIDT



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>